
4077/AB XXI. GP

Eingelangt am 29.08.2002

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 07.02.2014 erfolgte eine vertaulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „2002: Jahr der Neugründungen - Jahr der Neugründungskonkurse?“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass sich aus den Statistiken des Justizressorts die Fragen nach der Anzahl der Konkurseröffnungsanträge von Unternehmern und der Anzahl der Konkurseröffnungen nicht beantworten lassen, weil in den Justizstatistiken nur die zu einem bestimmten "Gattungszeichen" geführten Verfahren gezählt werden. Unter dem Gattungszeichen "S" werden jedoch - unabhängig von einer Konkurseröffnung - alle Konkursanträge des Schuldners sowie jene Konkurse, die aufgrund eines Gläubigerantrags eröffnet wurden, erfasst.

Die Anfragebeantwortung basiert daher auf Insolvenzstatistiken des Kreditschutzverbands von 1870.

Zu 1:

Vom Kreditschutzverband von 1870 konnte die Anzahl der Eigenanträge von Schuldnern bei Konkurseröffnungen und Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens erhoben werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass daneben auch andere Erledigungen von Eigenanträgen des Schuldners in Betracht kommen, die in diesen Daten nicht enthalten sind, etwa die Zurückweisung eines Konkursantrags.

Konkurseröffnungen über Schuldnerantrag:

Jahr	Konkurseröffnungen gesamt	über Schuldnerantrag	in %
1997	2.230	1.452	65,1
1998	2.791	1.604	57,5
1999	2.715	1.619	59,6
2000	2.515	1.576	62,7
2001	2.832	1.677	59,2

Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens über Schuldnerantrag:

Jahr	Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens gesamt	über Schuldnerantrag	in %
1997	2.711	413	15,2
1998	1.929	363	18,8
1999	3.070	343	11,2
2000	2.773	292	10,5
2001	2.239	311	13,9

Zu 2, 3, 7, 9 a)-e), 10 a)-e), 11 a)-e), 12 a)-e) und 13 a)-e):

Zu diesen Fragen sind dem Bundesministerium für Justiz keine Statistiken bekannt.

Zu 8, 9 f), 10 f), 11 f), 12 f) und 13 f):

Dem Bundesministerium für Justiz liegen auf der Grundlage einer automationsunterstützten Auswertung der Register der Strafgerichte sowie der von der Statistik Austria jährlich veröffentlichten "Gerichtlichen Kriminalstatistik" (bis einschließlich des Jahres 2000) vollständige statistische Daten lediglich mit Bezug auf die im ersten Halbjahr 2002 wegen des Tatbestandes der fahrlässigen Krida gemäß § 159 StGB bundesweit insgesamt angefallenen gerichtlichen Strafverfahren sowie die in den Jahren 1997 bis 2000 bundesweit insgesamt zu diesem Tatbestand erfolgten Verurteilungen vor. Hienach befanden sich im ersten Halbjahr 2002 insgesamt 604 Fälle im Stadium des strafgerichtlichen Vor- bzw. des Hauptverfahrens. Weiters ergingen im Jahr 1997 insgesamt 1578, im Jahr 1998 insgesamt 1690, im Jahr 1999 insgesamt 1723 und im

Jahr 2000 insgesamt 1053 strafgerichtliche Verurteilungen.

Eine darüber hinausgehende Erhebung der Anfallsdaten für die Jahre 1997 bis 2001 und der Verurteilungsdaten für die Jahre 2001 und 2002 sowie eine Differenzierung dieser sowie der bereits genannten Daten dahingehend, ob von gerichtlichen Strafverfahren "Neugründer", "Jungunternehmer" oder "Betriebsnachfolger" betroffen waren, kann mit einem vertretbaren Aufwand nicht durchgeführt werden. Zur Gewinnung dieser Informationen müssten nämlich sämtliche den Tatbestand des § 159 StGB betreffenden Gerichtsakten aus den Jahren 1997 bis 2002 einzeln aufgearbeitet werden. Für eine derartige statistische Auswertung stehen dem Justizressort die erforderlichen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Zu 4:

Nach der Statistik des Kreditschutzverbands von 1870 ergibt sich folgendes Bild:

Eröffnete Konkurse 1997 bis 30.6.2002:

Bundesland	1997	1998	1999	2000	2001	1. Halbjahr 2002
Wien	642	850	853	714	895	414
Niederösterreich	352	405	442	426	496	246
Burgenland	65	103	55	67	81	50
Oberösterreich	333	416	385	384	424	209
Salzburg	130	149	153	123	119	73
Vorarlberg	68	109	97	89	99	36
Tirol	152	174	163	143	160	73
Steiermark	324	362	372	371	362	186
Kärnten	164	213	195	198	196	105
Gesamt:	2.230	2.791	2.715	2.515	2.832	1.392

Zu 5:

Hinsichtlich der besonders betroffenen Branchen darf auf die Aufstellungen in den angeschlossenen Konkursstatistiken des KSV verwiesen werden, die für die Jahre 1997, 1998, 1999, 2000, 2001 und das 1. Halbjahr 2002 die Anzahl der Insolvenzen (Konkurse und Ausgleiche) nach Branchen aufschlüsseln.

Zu 6:

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine Statistiken darüber bekannt, ob Konkursöffnungen Neugründer oder Jungunternehmer betreffen.

Die Jahresstatistiken des KSV fassen das Alter der Unternehmen für die abgefragten Zeiträume wie folgt zusammen:

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 1. Halbjahr 2002:

30 % von 1995 bis 1999

16 % ab 2000

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 2001:

35 % von 1995 bis 1999

9 % ab 2000

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 2000:

42 % von 1995 bis 1999

1 % ab 2000

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 1999:

26% von 1990 bis 1994

30% ab 1995

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 1998:

30% von 1990 bis 1994

23% ab 1995

Gründungsjahr der insolventen Unternehmen 1997:

33% von 1990 bis 1994

15% ab 1995

Zu 14:

Dem Handels- und Gesellschaftsrecht sind an einzelne Personen geknüpfte berufliche Qualifikationsvoraussetzungen grundsätzlich fremd. Berufliche und sonstige Qualifikationen waren in der österreichischen Rechtsordnung - und bleiben es auch weiterhin - Sache des Gewerberechts.

Das Handels- und Gesellschaftsrecht regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einzelunternehmer und für verschiedene Gesellschaftsformen, ohne jeweils auf die konkrete Größe oder gar auf den Unternehmensgegenstand Bedacht zu nehmen.

Dies heißt jedoch nicht, dass der Qualifikation der als Einzelkaufleute tätigen Unternehmer und der Organe von unternehmerisch tätigen Gesellschaften keine Bedeutung zukommt. Die Qualifikation spielt im Schadenersatzrecht eine wesentliche Rolle. Nach § 1299 ABGB trifft denjenigen, der sich "zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt" die Haftung als Sachverständiger. Unternehmer müssen also für die Kenntnisse und den Fleiß einstehen, die ihre Fachgenossen gewöhnlich haben und die somit von einem in einer bestimmten Branche tätigen Unternehmer vorausgesetzt werden können. Der hier angesprochene Sorgfaltsmaßstab ist ein objektiver und von den konkreten Kenntnissen und Fähigkeiten der jeweiligen Person unabhängig; er trifft auch Jungunternehmer.

Das Schadenersatzrecht trägt wesentlich dazu bei, dass sich Personen vor der Übernahme von Tätigkeiten auf diese vorbereiten und von Tätigkeiten, für die sie nicht qualifiziert sind, abgehalten werden

28. August 2002

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die Beilage zu dieser parlamentarischen Anfragebeantwortung steht aus Gründen der Vertraulichkeit/Datenschutzgründen elektronisch nicht zur Verfügung.

(Stand 07.02.2014)